

Bebauungsplan Nr. 2

der Gemeinde Wolf

für das Gebiet Am Eichwald u Am Obertor
Blatt 1: 500

Bestandumlegung nach §§ 45 bis 78
des B. BauG. vom 23.6.1960

Allgemeines
Wohngebiet

Allgemeines
Wohngebiet

WA I

1

zwingend

0,4

0,4

offen

550

WA II

2

maximal

0,4

0,7

offen

550

Beauftragter

Gunther Buhle

Berater Ingenieur

Nidder 27.4.1965

GUNTHER BUHLE

RECHNUNGSFÜHRER

1478 NIDDER

Aufgestellt gemäß Beschluss

der Gemeindevertretung

27.4.1965

21. Juni 1965

22. Juli 1965

21. Juni 1965

22. Juli 1965

Von Zustimmung mit den Bauern

parten der Nachbargemeinden

und Beteiligung der Träger

öffentlicher Belange offen

gelegt in der Zeit

21. Juni 1965

22. Juli 1965

Als Satzung beschlossen von

der Gemeindevertretung

27.4.1965

21. Juni 1965

22. Juli 1965

21. Juni 1965

22. Juli 1965

Berechtigungsmerkmal des

Regierungspräsidenten

Genehmigt

mit den Aufträgen

der Vg. vom 27.4.1965

21. Juni 1965

22. Juli 1965

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit

von 2.10.69 bis 3.11.69

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 2.

23.9.69 bis 1.10.69

bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Wolf am 4.11.69

gez. Albrand

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

§§ 1, 16, 17, 22 und 23 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962

(BGBl. I S. 429) und §1 der zweiten Verordnung zur Durchführung

des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86)

weitere Festsetzungen

Bauweise: 1-geschossige Bauweise; max 30'; 2-geschossige Bauweise; max 25'

Gebäudestellung: Richtung der Traufseiten muß mit vorliegender Darstellung

übereinstimmen.

Höhepunkte der Gebäude u. Einfriedigungen nach

folgender Skizze

max 1,0 max 0,60 max 0,20

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen

oder vollständig herausragen